

## Meldepflicht Kindeswohlgefährdung

### Neue Meldepflicht der Lehrpersonen an Musikschulen bei konkreten Hinweisen auf die Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes

#### Was ist ab dem 1.1.2019 neu?

Ab dem 1. Januar 2019 gelten gesamtschweizerisch neue Regeln für die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die Änderungen schaffen national einen einheitlichen Mindeststandard und sollen gewährleisten, dass die KESB rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen können.

#### Gesetzliche Regelung seit 1.1.2019 (Zivilgesetzbuch):

##### **Art. 314d ZGB «Meldepflichten»**

<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. Wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

#### Die Meldepflicht wird mit der neuen Regelung ausgeweitet

Gemäss der neuen eidgenössischen gesetzlichen Regelung sind bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit (z.B. Lehrpersonen oder Sozialarbeitende) zu einer Meldung verpflichtet, sondern alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben. Sie müssen die Kinderschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Gefährdung nicht selbst abwenden können.

## Hinweise der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES

Im Zusammenhang mit den Neuerungen hat die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) ein ausführliches Merkblatt zum besseren Verständnis und Handhabung der Vorgaben verfasst. Der VMS weist auf das Wesentlichste hin:

- Bevor eine Person eine Meldung an die KESB macht, soll sie versuchen, mit der betroffenen Person resp. deren Familie das Gespräch zu suchen. Im Idealfall ist die betroffene Person mit der Unterstützung einverstanden und kann an eine freiwillige Beratungsstelle (Sozialdienst, Erziehungsberatung etc.) verwiesen werden. Einvernehmliche Unterstützungen haben immer Vorrang.
- Im Kinderschutz ist explizit vorgesehen, dass eine Meldung auch an die vorgesetzte Person erfolgen kann; im Erwachsenenschutz ist das nicht explizit vorgesehen, gilt aber ebenfalls.
- Wird eine Meldung eingereicht, nimmt die KESB mit der betroffenen Person oder den Eltern des betroffenen Kindes Kontakt auf und klärt den allfälligen Unterstützungsbedarf.
- In rund der Hälfte der Meldungen ordnet die KESB eine Schutzmassnahme an, in den anderen Fällen kann entweder eine Hilfe aus dem freiwilligen Kindes- oder Erwachsenenschutz vermittelt werden oder es ist keine Hilfe nötig. Das heisst aber keineswegs, dass die Meldungen unnötig gewesen wären.

## Empfehlungen für Lehrpersonen und Schulleitungen von Musikschulen

In Anlehnung an die Empfehlungen der KOKES legt der VMS den Lehrpersonen und Schulleitungen von Musikschulen Folgendes nahe:

- Musiklehrpersonen wenden sich in erster Linie bei ihren Vorgesetzten in der Leitung der Musikschule. Mit der Meldung an die Schulleitung hat die Lehrperson ihre Pflicht erfüllt (ZGB Art. 314d Abs. 2).
- Wir empfehlen den Musikschulleitungen mit der Volksschulleitung bzw. dem lokalen Schulsozialdienst Kontakt aufzunehmen. An diesen Stellen sind Personen, die die Kinder regelmässig und während längerer Zeit sehen und die Hinweise einordnen können und bei Bedarf die Meldung weiter an die KESB leiten können. In begründeten Fällen ist es sowohl seitens der Musiklehrperson oder der Musikschulleitung durchaus möglich, direkt mit der KESB Kontakt aufzunehmen.
- Meldepflichtige Personengruppen müssen hinreichend informiert, sensibilisiert und ausgebildet sein. Wir empfehlen den Musikschulleitungen sich diesbezüglich mit der örtlichen Volksschule, den Schulsozialdiensten bzw. der Gemeinde zu vernetzen. Ebenfalls ist schulintern für eine gute und klare Kommunikation der geltenden Vorgehensweise für die Lehrpersonen zu sorgen.

### Weitere Informationen zum Thema

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES: Empfehlungen zur Meldepflicht

<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten>

Jugendamt Bern: Hilfe zur Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt:

[https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/umfassender\\_kindeschutz/frueherkennung\\_vonkindeswohlgefaehrdung/frueherkennung-im-schulbereich--6-16-jahre--asse-tref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA\\_Einsch%C3%A4tzungshilfen-SSA\\_de.pdf](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kindeschutz/frueherkennung_vonkindeswohlgefaehrdung/frueherkennung-im-schulbereich--6-16-jahre--asse-tref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Einsch%C3%A4tzungshilfen-SSA_de.pdf)